



Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 09.11.2020

(in der Fassung der 2. Änderung vom 16.02.2024)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Frechen führt die Bezeichnung „Stadt“ aufgrund der Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.09.1951.
- (2) Die Stadt Frechen besteht aus den Stadtteilen
 - Frechen
 - Frechen-Bachem
 - Frechen-Benzelrath
 - Frechen-Buschbell
 - Frechen-Grefrath
 - Frechen-Grube Carl
 - Frechen-Habbelrath
 - Frechen-Hücheln
 - Frechen-Königsdorf
- (3) Die Umgrenzung des Stadtgebiets ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügten Karte. Die räumliche Abgrenzung der einzelnen Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte sowie der als Anlage 2 dazu gehörenden Beschreibung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung sind.
- (4) Bei den beschriebenen Stadtteilen handelt es sich nicht um Gemeindebezirke im Sinne des § 39 GO NRW.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Frechen ist mit Urkunde des Preußischen Staatsministeriums vom 22.08.1928 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen von Frechen zeigt im goldenen Feld einen schwarzen, rot bewehrten und bezungenen Jülicher Löwen, der in den Pranken einen braunen Bartmannkrug hält.
- (2) Die Flagge der Stadt Frechen zeigt die Farben schwarz und gold.
- (3) Als Dienstsiegel führt die Stadt Frechen das Wappen mit der Umschrift „Stadt Frechen“. Es entspricht in Form und Größe dem Landessiegel.



§ 3

Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und Urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und Urkunden gelten die in § 1 Absatz 2 benannten Stadtteile.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie mindestens eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Ihre Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf
 1. personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen,
 2. organisatorische Maßnahmen,
 3. soziale Maßnahmen,
 4. die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über dessen Umsetzung oder die Konzeption alternativer Modelle nach § 6a LGG sowie
 5. Planungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigungsverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Dienststelle.Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen und in der Stellenbewertungskommission.
- (3) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 frühzeitig und umfassend, um sicher zu stellen, dass deren Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten in das Verwaltungshandeln einbezogen werden können.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit ihres Aufgabenbereichs ist, obliegt der Gleichstellungsbeauftragten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters widersprechen. In diesem Fall hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte betreibt eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und verantwortet diese gegenüber der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister.



§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Bekanntmachung, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, setzt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung und unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner zu Beginn der Versammlung über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Gemäß § 24 GO NRW hat jede Einwohnerin/ jeder Einwohner, die/der seit mindestens drei Monaten im Stadtgebiet wohnt das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Frechen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Frechen fallen, sind von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben
 1. die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. die inhaltlich identisch mit bereits früher eingereichten und geprüften Anregungen oder Beschwerden sind,



3. die sich gegen Verwaltungshandeln richten, gegen das Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
4. die den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen,
5. die als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen anzusehen sind oder
6. die durch schlichtes Verwaltungshandeln kurzfristig umgesetzt werden können oder deren Erledigung bereits erfolgt ist

sind von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister ohne Beratung zurückzugeben.

- (4) Für die Beratung und Erledigung eingehender Anregungen und Beschwerden im Sinne des Absatzes 1 bildet der Rat einen entsprechenden Ausschuss. Einzelheiten zu den Beratungs- und Entscheidungskompetenzen dieses Ausschusses werden in der Zuständigkeitsordnung festgelegt, Einzelheiten zum Beratungsverfahren eingehender Anregungen und Beschwerden durch den Ausschuss selbst.
- (5) Die Antragstellenden sind über das abschließende Beratungsergebnis bzw. die Entscheidung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters schriftlich zu unterrichten.

§ 7 Integrationsrat

- (1) Der nach § 27 Absatz 1 GO NRW zu bildende Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus zehn gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 f. GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern sowie fünf gemäß § 27 Absatz 2 Satz 4 f. vom Rat aus seiner Mitte bestellten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Einzelheiten zum Wahltag sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder nach § 27 Absatz 2 Satz 1 f. GO NRW richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und des Kommunalwahlgesetzes sowie der vom Rat beschlossenen Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Frechen“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“ oder „Stadtverordneter“.

§ 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses (§ 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW) oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters gemeinsam mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.



§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden und regelt ihre Zusammensetzung und Befugnisse (§§ 57 Absatz 1, 58 Absatz 1 Satz 1 GO NRW).
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen (§ 57 Absatz 4 GO NRW).
- (3) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister wird durch eine besondere Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören (§ 55 Absatz 2 GO NRW).

§ 11 Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags und ein Sitzungsgeld sowie Fahrtkosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Integrationsrats, der Ausschüsse sowie der Fraktionen. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion, z.B. Fraktionsvorstand, Vorgespräche und Arbeitskreise (§ 45 Absatz 3 Satz 1 GO NRW) sowie Online-Fraktionssitzungen. Die Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen wird für Ratsmitglieder auf 80 Sitzungen jährlich beschränkt. Daneben erhalten die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO NRW sowie die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter unter Berücksichtigung des § 46 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Die Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung an Ausschussvorsitzende erfolgt abweichend von § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Absatz 5 Satz 1 EntschVO nicht in Form einer monatlichen Pauschale, sondern als Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Absatz 5 Satz 2 EntschVO lediglich für die Monate, in denen eine Sitzung des jeweiligen Ausschusses stattgefunden hat. Wurde die Sitzung durch die stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, geht der Anspruch nach Satz 1 auf diese/ diesen über. Finden in einem Monat mehrere Sitzungen desselben Ausschusses statt, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für diesen Monat lediglich einmalig gewährt.

- (2) Alle weiteren Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld sowie Fahrtkosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen (§ 45 Absatz 5 Nr. 2 GO NRW). Für die erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen besteht der Anspruch für stellvertretende Ausschussmitglieder unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls (§ 45 Absatz 5 Nr. 3 GO NRW). Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen wird für den vorstehenden Personenkreis auf 40 Sitzungen jährlich beschränkt.



- (3) Die für Sitzungsgelder festgelegten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden (§ 7 Absatz 4 EntschVO).
- (3) Entschädigungspflichtig nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch Sitzungen der folgenden Gremien:
- Beiräte, Kommissionen, Unterausschüsse, Arbeitskreise, Projektgruppen etc., sofern diese vom Rat eingesetzt wurden
 - Räte der städtischen Kindertageseinrichtungen
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit diese während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht (§ 45 Absatz 1 GO NRW). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit spitz berechnet und der Anspruch wie folgt abgegolten:
- a) Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz in Höhe des jeweils in der Entschädigungsverordnung festgelegten Betrags, es sei denn, dass ihnen ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt (§ 45 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW). Sofern abhängig Erwerbstätige innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können (Gleitzeitrahmen), ist der Anspruch auf die Hälfte der innerhalb dieses Zeitrahmens liegenden mandatsbedingten Abwesenheit beschränkt.
 - c) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird (§ 45 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW).
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz (§ 45 Absatz 3 Satz 1 GO NRW). Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Ist wegen der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet, sofern nicht bereits eine Entschädigung nach den Buchstaben a) bis d) gewährt wird (§ 45 Absatz 4 GO NRW). Eine Erstattung erfolgt nicht für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag übersteigen.



- (5) Rats- und Ausschussmitglieder, die im Rahmen einer genehmigten Dienstreise ein privates Kraftfahrzeug benutzen, erhalten hierfür eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung und des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Den nach § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 GO NRW gewählten Mitgliedern des Integrationsrats wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrats und dessen Arbeitskreisen sowie an Sitzungen des Rates, an denen sie nach § 27 Absatz 8 Satz 4 GO NRW teilnehmen, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gewährt. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Darüber hinaus haben die nach § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 GO NRW gewählten Mitglieder des Integrationsrats Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags sowie auf Reisekostenvergütung für genehmigte Dienstreisen nach den vorstehenden Absätzen

§ 12 Bürgermeisterin/ Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Absatz 3 GO NRW). Einzelheiten hierzu sind in der Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die diese/diesen bei der Leitung der Ratssitzungen und der Repräsentation vertreten.
- (3) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates. Für den Bereich des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen werden diese Entscheidungsbefugnisse auf den Betriebsausschuss übertragen.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat sowie
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Absatzes 1 sind die Beigeordneten, die Fachdienstleitungen und die Betriebsleitung des Freizeit- und Bäderbetriebs.



§ 14 Beigeordnete

Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur Allgemeinen Vertreterin/ zum Allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters bestellt. Sie/er führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete/ Erster Beigeordneter“.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt der Stadt Frechen, das am Erscheinungstag zeitgleich sowohl im Bekanntmachungskasten auf dem Rathausvorplatz (Johann-Schmitz-Platz) ausgehangen als auch in digitaler Form auf der städtischen Internetseite bereitgestellt wird.
- (2) Ist infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen:
 1. Frechen, Johann-Schmitz-Platz
(Rathausvorplatz)
 2. Frechen-Grefrath, Matthias-Werner-Straße (gegenüber Hausnummer 45)
 3. Frechen-Habbelrath, Antoniusstraße
(vor Hausnummer 18)
 4. Frechen-Habbelrath, Klosterstraße
(gegenüber Hausnummer 8)
 5. Frechen-Königsdorf, Aachener Straße
(vor Hausnummer 572)

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

- (3) Ist aufgrund gesetzlicher Sonderregelungen eine öffentliche Bekanntmachung nach den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung nicht erforderlich, erfolgt ein Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Frechen auf dem Rathausvorplatz.
- (4) Auf die nach der Gemeindeordnung NRW oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung, soweit nicht andere Gesetze hierzu besondere Regelungen enthalten, lediglich hinsichtlich Form und Vollzug (§§ 4 und 6 BekanntmachungsVO) entsprechende Anwendung.

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Stadt Frechen (§ 73 Absatz 2 GO NRW).



- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktion sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten zur Stadt Frechen verändern, durch den Haupt-, Personal- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu treffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen (§ 73 Absatz 3 Satz 3 GO NRW). Kommt eine Mehrheit nicht zustande, verbleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. Bedienstete in Führungsfunktion sind die Fachdienstleitungen.
- (3) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird gemäß § 126 Absatz 3 Beamtenrechtsrahmengesetz auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister übertragen.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 09.10.2014 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.02.2019 außer Kraft.



Anlage 2

Beschreibung der Stadtteile im Stadtgebiet Frechen

Stadtteil Frechen

Begrenzt im Norden durch Gemarkung Frechen, Flur 32, Flur 30, Flur 31, Wegeparzelle Gemarkung Frechen, Flur 1, Nr. 337, westlich Gemarkung Frechen, Flur 1, Nr. 331 in südlicher Richtung, Kaskadenweg bis Wegeparzelle Gemarkung Frechen, Flur 1, Nr. 94, Wegeparzelle, Gemarkung Frechen, Flur 1, Nr. 94 in südlicher Richtung, nördliche und östliche Grenze Gemarkung Frechen, Flur 1, Nr. 218/10, Krankenhausstraße, westliche und südliche Grenze Gemarkung Frechen, Flur 23, Nr. 452, Kapellenstraße in südlicher Richtung, südliche Grenze Gemarkung Frechen, Flur 7, Nr. 254, 253, 569, 257, südliche und östliche Grenze Gemarkung Frechen, Flur 7, Nr. 499, Krankenhausstraße in östlicher Richtung, östliche Grenze Gemarkung Frechen, Flur 7, Nr. 376 in nördlicher Richtung, Wegeparzelle Gemarkung Buschbell, Flur 3, Nr. 22 in östlicher Richtung, östliche Grenze Gemarkung Frechen, Flur 3, Nr. 469 in nördlicher Richtung. BAB Köln-Aachen (A4) in östlicher Richtung. BAB Krefeld-Ludwigshafen (A 1) in südlicher Richtung, Bahngelände der KVB in westlicher Richtung, B 264, südliche Grenze Gemarkung Frechen, Flur 20 und 22, östliche Grenze Gemarkung Bachem, Flur 14, südliche Grenze Gemarkung Bachem, Flur 14, Nr. 158/67 und Nr. 283 teilweise in westlicher Richtung bis Polygonpunkt 585, nördliche Grenze Gemarkung Bachem, Flur 14, Nr. 296, 285, 253, 289, 288, 290, 291, nördliche und westliche Grenze Gemarkung Bachem, Flur 14, Nr. 191 von dort in nordwestlicher Richtung bis Polygonpunkt 5, südliche und westliche Grenze Gemarkung Frechen, Flur 9, Nr. 931, Wegeparzelle Flur 9, Nr. 933 in östlicher Richtung, westliche Grenze, Nr. 9, Nr. 935, südliche Grenze der Wegefläche Flur 9, Nr. 937, südliche Grenze Flur 9, Nr. 940, 943, südliche und östliche Grenze, Flur 9, Nr. 944, südliche Grenze Flur 9, Nr. 945, Nordseite der L 277 in westlicher Richtung, westliche Grenze Gemarkung Frechen, Flur 29, Flur 30, südwestliche Grenze Gemarkung Frechen, Flur 12, Nr. 1798, 1797 und 1792, Wegefläche Gemarkung Frechen, Flur 32, Nr. 218 in südlicher Richtung, südliche Grenze Nr. 32, Nr. 216, 212 und 214, Wegefläche Flur 32, Nr. 209 in westlicher Richtung, westliche und nördliche Grenze Flur 32, Nr. 180, südliche Grenze, Flur 32, Nr. 181, 42/2 und 190, Wegefläche, Flur 32, Nr. 222 in westlicher Richtung, westliche Flurgrenze Gemarkung Frechen, Flur 32, jedoch ohne die Stadtteile Benzelnath und Grube Carl.

Stadtteil Bachem

Begrenzt im Norden durch den Stadtteil Frechen, im Westen durch den Stadtteil Grefrath, im Süden und Osten durch die Stadtgrenze.

Stadtteil Benzelnath

Begrenzt im Norden durch den Stadtteil Grube Carl, im Osten durch die Industriebahn bis Neuer Weg, Neuer Weg, im Süden durch die Grundstücke Gemarkung Frechen, Flur 22, Nr. 198, Nr. 193, Nr. 355 und Nr. 399 tlw., dem Grundstück der Brikettfabrik Sibylla, der Dürener Straße, im Westen durch die Verbindungsstraße zwischen der Dürener Straße und der Rosmarstraße.

Stadtteil Buschbell

Begrenzt im Norden durch die nördliche Grenze der Gemarkung Buschbell, Flur 6, Flur 7, Flur 1, Flur 2, westliche Grenze Gemarkung Buschbell, Flur 10, durch die Stadtgrenze im Norden und Osten, im Süden durch die Begrenzungen der Stadtteile Frechen, Hüheln, Frechen und die Stadtgrenze im Süden und Westen.



Stadtteil Grefrath

Im Süden und Westen durch die Stadtgrenze, im Norden durch den Stadtteil Habelrath, im Osten durch den Stadtteil Frechen und die Ostgrenze Gemarkung Frechen, Flur 9, nördliche Grenze, Flur 9, Nr. 928, nördliche und westliche Grenze Gemarkung Frechen, Flur 10, Nr. 971, 35 m parallel des Fürstenbergmaars in südlicher Richtung bis Stadtgrenze.

Stadtteil Grube Carl

Begrenzt im Norden durch den Ichendorfer Weg, die Wohnhäuser Ichendorfer Weg 9-29, die ehemalige Gleistrasse Gemarkung Frechen, Flur 29, Nr. 1491, die Gleistrasse bis zur Rosmarstraße, im Süden durch die Rosmarstraße 113-123, nördlich des Flurstücks Gemarkung Frechen, Flur 28, Nr. 1244, der Straße Rosenhügel, östlich des Flurstücks Gemarkung Frechen Flur 28, Nr. 1641, Dürener Straße (L 277), im Westen durch den Verbindungsweg zwischen Dürener Straße und Rosenhügel und Alte Landstraße bis Rosmarstraße, der Rosmarstraße, der Nord-Süd-Bahn bis zum Grefrather Weg, dem Grefrather Weg, weiter durch die Grundstücke Gemarkung Frechen, Flur 30, Nr. 22 und Nr. 518 bis zum Ichendorfer Weg.

Stadtteil Habelrath

Im Westen und Norden durch die Stadtgrenze, im Osten durch den Stadtteil Frechen, im Süden durch die L 277, die Frechener Straße in westliche Richtung, die westliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Frechen, Flur 13, Nr. 325 und 326 in südlicher Richtung, Carlstraße in westlicher Richtung, durch den Tagebau Frechen in westlicher Richtung, bis Schnittpunkt Stadtgrenze/Gemarkung Frechen, Flur 14, Nr. 316/1.

Stadtteil Hücheln

Im Norden begrenzt durch „Im Wingert“, Ulrichstraße in südlicher Richtung, Stichstraße Kirchenkamp zwischen den Hausnummern 24 und 44, Kirchenkamp in südlicher Richtung, Schulstraße, Wegefläche Gemarkung Frechen, Flur 7, Nr. 356 in östlicher Richtung, nördliche Grenze Flur 7, Nr. 359 und 360, Wegefläche Flur 7, Nr. 374 in nördlicher Richtung, Wegefläche Gemarkung Buschbell, Flur 3, Nr. 22 in östlicher Richtung, im Osten, Süden und Westen durch den Stadtteil Frechen.

Stadtteil Königsdorf

Im Westen, Norden und Osten durch die Stadtgrenze, im Süden durch den Stadtteil Buschbell.